

Beschluß des Staatlichen Verteidigungskomitees der UdSSR über die Richtlinien für den Einsatz der deutschen Umsiedler im wehrpflichtigen Alter von 17 bis 50 Jahren (10. Januar 1942)

Streng geheim
Staatliches Verteidigungskomitee
Beschluß Nr. GKO 1123 ss vom 10. Januar 1942
Moskau, Kreml

Über die Richtlinien für den Einsatz der deutschen Umsiedler im wehrpflichtigen Alter von 17 bis 50 Jahren¹

Zum Zweck des rationellen Einsatzes der deutschen Umsiedler im Alter von 17 bis 50 Jahren beschließt das Staatliche Verteidigungskomitee:

1. Alle deutschen Männer im Alter von 17 bis 50 Jahren, die für körperliche Arbeit tauglich und in die Gebiete Novosibirsk, Omsk, die Regionen Krasnojarsk und Altaj und in die Kazachische SSR ausgesiedelt worden sind – etwa 120 Tausend Personen – werden für Arbeitskolonnen für die gesamte Dauer des Krieges mobilisiert. Von dieser Zahl sind zu übergeben:
 - a) [...] – zum Holzeinschlag 45000 Pers;
[...] – zum Bau von Betrieben in Bakal und Bogoslovsk 35000 Pers;
 - b) [...] – zum Bau der Eisenbahnen Stalinsk – Abakan, Stalinsk-Barnaul, [...] – 40000 Pers.

Die Durchführung der Mobilisierung wird dem NKO (Gen. Scadenko), dem NKVD und dem NKPS übertragen .

Mit der Mobilisierung ist unverzüglich zu beginnen, sie ist bis zum 30. Januar 1942 abzuschließen.

2. Alle mobilisierten Deutschen werden verpflichtet, an den Sammelstellen des Volkskommissariats für die Verteidigung in geeigneter Winterkleidung, mit vorrätiger Unterwäsche, mit Bettwäsche, Becher, Löffel und einem Lebensmittelvorrat für zehn Tage zu erscheinen.

[...]

4. Das NKVD der UdSSR und das NKPS der UdSSR werden verpflichtet, in den Arbeitskolonnen und Arbeitstrupps der mobilisierten Deutschen eine strenge Ordnung und Disziplin herzustellen sowie hohe Arbeitsproduktivität und die Erfüllung der Produktionsnormen zu gewährleisten.
5. Das NKVD der UdSSR wird beauftragt, die Sachen in Bezug auf die an den Einberufungs- oder Sammelstellen zum Abtransport nicht erschienenen Deutschen sowie in Bezug auf die in Arbeitskolonnen Befindlichen für Disziplinverletzung und Arbeitsverweigerung, Nichterscheinen trotz Mobilisierungsbefehl und für Desertion aus den Arbeitskolonnen im Sonderkollegium des NKVD der UdSSR zu verhandeln und in den härtesten Fällen die Höchststrafe zu verhängen.

[...]

Der Vorsitzende des Staatlichen Verteidigungskomitees,
I. Stalin

[Quelle: Alfred Eisfeld; Victor Herdt (Hgg.): „Deportation, Sondersiedlung, Arbeitsarmee. Deutsche in der Sowjetunion 1941 bis 1956“, Köln 1996, Dokument 147, S. 151f.]

¹ Aufgehoben durch die Verordnung des Ministerkabinetts der UdSSR vom 6. Juni 1991 Nr. 336.